

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11

München, den 28. Mai

1958

Datum	Inhalt	Seite
22. 5. 1958	Gesetz über die vorläufige Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zur Aufnahme von Krediten im Rechnungsjahr 1958 (Vorläufiges Kreditermächtigungsgesetz 1958)	73
22. 5. 1958	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde	74
22. 5. 1958	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde	74
22. 5. 1958	Gesetz über die Übernahme einer Staatsbürgerschaft zu Gunsten der Gemeinde Oberammergau	75
8. 5. 1958	Landesverordnung über die Schutzimpfung von Klautentieren gegen die Maul- und Klauenseuche vor dem Auftrieb auf Gemeinschaftsalpen und Gemeinschaftsweiden	75
13. 5. 1958	Verordnung über die Kostenverwaltung bei den staatlichen Gesundheitsämtern . . .	75
16. 5. 1958	Verordnung über die Entschädigung der Leichenschauer	76
19. 4. 1958	Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes über die Ernennung von Beamten auf Zeit bei den Sozialgerichten in Bayern vom 7. April 1954 (BayBS IV S. 648)	77

Gesetz

über die vorläufige Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zur Aufnahme von Krediten im Rechnungsjahr 1958 (Vorläufiges Kreditermächtigungsgesetz 1958)

Vom 22. Mai 1958 .

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird vorläufig ermächtigt, Mittel bis zum Höchstbetrag von 250 Millionen DM im Kreditweg zu beschaffen.

(2) Die nach Abs. 1 beschafften Kreditmittel dürfen nur zur Deckung von außerordentlichen Haushaltsausgaben des Rechnungsjahres 1958 und zur Finanzierung besonders vordringlicher förderungswürdiger staatlicher Maßnahmen im Rahmen von Sonderfinanzierungen verwendet werden, soweit die Ausgaben.

a) der Bayer. Landtag vor der gesetzlichen Feststellung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1958 bewilligt hat oder

b) nach der Verordnung der Staatsregierung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1958 vom 18. März 1958 (GVBl. S. 31) geleistet werden können.

Art. 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, im Rechnungsjahr 1958 Kredite aufzunehmen

- a) zur Deckung von außerordentlichen Haushaltsausgaben der früheren Rechnungsjahre, soweit für sie bis zum 31. März 1958 die Deckung im Kreditweg noch nicht beschafft werden konnte,
- b) zur Kurspflege vorübergehend aufzunehmender, bereits bestehender Staatsanleihen,
- c) zur Umschuldung von Krediten, die zur Deckung von außerordentlichen Haushaltsausgaben der früheren Rechnungsjahre aufgenommen wurden, soweit längere Laufzeiten oder sonst günstigere Bedingungen erzielt werden können.

Art. 3

Das Staatsministerium der Finanzen wird weiter ermächtigt, im Rechnungsjahr 1958 zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse bis zu 300 Millionen DM im Kreditweg (Kassenkredite) aufzunehmen.

Art. 4

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1958 in Kraft.

München, den 22. Mai 1958

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Gesetz**zur Änderung des Gesetzes über die
Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde**

Vom 22. Mai 1958

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde vom 18. Juni 1953 (BayBS IV S. 644) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - (1) Zivilblinde erhalten auf Antrag, soweit sie ihren dauernden Wohnsitz in Bayern haben, nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Pflegegeld von monatlich 120 Deutsche Mark.
 - (2) Als Blinde gelten Personen,
 - a) deren Sehkraft bei freiem Gesichtsfeld weniger als 1/60 beträgt oder
 - b) deren Sehkraft bis zu 1/25 beträgt, falls ihr Gesichtsfeld bis auf 15 Grad beschränkt ist.

Der bisherige Absatz 3 entfällt.
2. In Art. 2 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 558 RVO)“ gestrichen.
3. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
4. Es wird folgender Art. 4 eingefügt:
 - (1) Die Ausführung dieses Gesetzes obliegt den Landesversicherungsanstalten im Auftrage des Staates, die hiernach entstehenden Aufwendungen erhalten sie vom Staat ersetzt.
 - (2) Auf die Gewährung des Pflegegeldes an Zivilblinde finden, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, die §§ 60 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, 62 Abs. 1 und 63 des Bundesversorgungsgesetzes sowie das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung entsprechende Anwendung.
5. Die bisherigen Art. 4 und 5 werden Art. 5 und 6.

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1958 in Kraft.

§ 3

Die Staatsregierung wird ermächtigt, den neuen Gesetzeswortlaut bekanntzugeben.

München, den 22. Mai 1958

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Bekanntmachung**der Neufassung des Gesetzes über die Ge-
währung von Pflegegeld an Zivilblinde**

Vom 22. Mai 1958

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde vom 22. Mai 1958 (GVBl. S. 74) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 22. Mai 1958

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Gesetz**über die Gewährung von Pflegegeld an
Zivilblinde in der Fassung der Bekannt-
machung vom 22. Mai 1958****Art. 1**

(1) Zivilblinde erhalten auf Antrag, soweit sie ihren dauernden Wohnsitz in Bayern haben, nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Pflegegeld von monatlich 120 Deutsche Mark.

(2) Als Blinde gelten Personen,

- a) deren Sehkraft bei freiem Gesichtsfeld weniger als 1/60 beträgt oder
- b) deren Sehkraft bis zu 1/25 beträgt, falls ihr Gesichtsfeld bis auf 15 Grad beschränkt ist.

Art. 2

(1) Das Pflegegeld ruht, wenn und solange der Blinde mit Zustimmung eines Kostenträgers staatlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur in einer Heilanstalt Kur und Verpflegung oder in einer anderen Anstalt Unterhalt und Pflege erhält.

(2) Das Pflegegeld ruht zu Dreiviertel, wenn und solange der Blinde in einem Heim untergebracht ist, das nicht als Heilanstalt oder Anstalt im Sinne von Abs. 1 gilt, und wenn der Fürsorgeverband die Kosten für den Aufenthalt im Heim ganz oder teilweise trägt.

Art. 3

(1) Jegliches Einkommen bleibt bei der Gewährung des Blindenpflegegeldes anrechnungsfrei.

(2) Trifft ein Pflegegeld, das nach diesem Gesetz gewährt wird, mit einem Pflegegeld zusammen, das nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Bundesversorgungsgesetz zu gewähren ist, so ruht die Leistung nach diesem Gesetz bis zur Höhe des Pflegegeldes aus anderen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Das Blindengeld darf als Sonderleistung für Blinde auf Fürsorgeleistungen, die der Blinde wegen Hilfsbedürftigkeit im allgemeinen erhält, nicht angerechnet werden.

Art. 4

(1) Die Ausführung dieses Gesetzes obliegt den Landesversicherungsanstalten im Auftrage des Staates, die hiernach entstehenden Aufwendungen erhalten sie vom Staat ersetzt.

(2) Auf die Gewährung des Pflegegeldes an Zivilblinde finden, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, die §§ 60 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, 62 Abs. 1 und 63 des Bundesversorgungsgesetzes sowie das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung entsprechende Anwendung.

Art. 5

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und des Innern.

Art. 6

Das Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde vom 28. September 1949 (GVBl. S. 255),
2. das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde vom 18. September 1950 (GVBl. S. 203),
3. das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde vom 15. Januar 1952 (GVBl. S. 15).

Gesetz**über die Übernahme einer Staatsbürgerschaft zu Gunsten der Gemeinde Oberammergau**

Vom 22. Mai 1958

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern gegenüber der Bayerischen Gemeindebank bis zum Höchstbetrag von 2500000 DM für einen Kredit Bürgerschaft zu leisten, den die Gemeinde Oberammergau zur Finanzierung von Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Passionsspiele 1960 aufnimmt. Die Laufzeit der Bürgerschaft ist bis 1. Oktober 1960 zu befristen.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1958 in Kraft.

München, den 22. Mai 1958

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hanns Seidel

Landesverordnung**über die Schutzimpfung von Klautieren gegen die Maul- und Klauenseuche vor dem Auftrieb auf Gemeinschaftsalpen und Gemeinschaftsweiden**

Vom 8. Mai 1958

Auf Grund des § 17 Nr. 4 und der §§ 18, 21, 23 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) i. d. F. der Gesetze vom 18. Juli 1928 (RGBl. I S. 289), vom 10. Juli 1929 (RGBl. I S. 133) und vom 13. November 1933 (RGBl. I S. 969), der Verordnung vom 2. April 1940 (RGBl. I S. 606) und der Gesetze vom 2. Januar 1955 (BGBl. I S. 1) und vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743) erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Rinder, Schafe und Ziegen dürfen auf Gemeinschaftsalpen und Gemeinschaftsweiden nur aufgetrieben werden, wenn sie aus Gehöften kommen, die seit dem 1. Dezember 1957 frei von Maul- und Klauenseuche sind, nach dem 1. Januar 1958 spätestens 21 Tage vor dem Auftrieb mit staatlich geprüfter deutscher trivalenter Maul- und Klauenseuche-Vaccine geimpft und, sofern sie noch nicht dauerhaft gekennzeichnet wurden, mit dauerhaften Ohrmarken versehen worden sind.

§ 2

Die amtstierärztlichen Bescheinigungen über die Seuchenfreiheit und die tierärztlichen Bescheinigungen über die Impfung sind dem Weideinhaber oder seinem Beauftragten beim Auftrieb auszuhändigen. Der Weideinhaber hat die Bescheinigungen auf der Weide zu verwahren, den zuständigen Überwachungsorganen auf Verlangen vorzulegen und beim Abtrieb den Tierbesitzern zurückzugeben.

§ 3

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, unterliegt den Strafbestimmungen des Viehseuchengesetzes.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 1958 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 1958.

München, den 8. Mai 1958

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Otto Bezdold, Staatsminister

Verordnung**über die Kostenverwaltung bei den staatlichen Gesundheitsämtern**

Vom 13. Mai 1958

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2, 21 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erlassen die Bayer. Staatsministerien der Finanzen und des Innern, soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayer. Obersten Rechnungshofs, für die Kostenverwaltung bei den staatlichen Gesundheitsämtern folgende Bestimmungen:

§ 1**Grundsatz**

Die staatlichen Gesundheitsämter haben für die Behandlung der Gebühren und Auslagen

- 1) die Verwaltungsordnung für Kosten und Geldstrafen in Bayern (KVerwO) vom 25. April 1939 (BayBS III S. 457),
 - 2) die Bayer. Vollzugsbestimmungen zur RKO für die Behandlung von Kosten und Geldstrafen (VVB-Bay. zur RKO-Kosten) vom 25. April 1939 (BayBS III S. 476) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1957 (StAnz. Nr. 45; FMBl. S. 1089),
 - 3) die Verordnung über die Verwendung von Kostenmarken (Kostenmarkenordnung — KMO) vom 30. März 1957 (GVBl. S. 77) und die Bekanntmachung über den Vollzug der Kostenmarkenordnung (VB-KMO) vom 30. März 1957 (StAnz. Nr. 16) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. September 1957 (StAnz. Nr. 40; FMBl. S. 987),
 - 4) die Bestimmungen über die Errichtung von Zahlstellen, ihre Aufgaben und die Erledigung ihrer Geschäfte (Anlage IA zu Abs. 1 der VB-Bay. zu § 8 RKO vom 22. März 1957, StAnz. Nr. 13),
- nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 2**Zur Anwendung der Verwaltungsordnung für Kosten und Geldstrafen**

(1) Die Einnahmen an Gebühren und Auslagen sind ohne Rücksicht auf die Unterscheidung in Verwaltungskosten und Benutzungsgebühren in der Regel mit roter Festsetzungsverfügung (§§ 18—20 KVerwO) festzusetzen. Kann die Kostenschuld dem anwesenden Kostenschuldner bekanntgegeben werden und ist dieser bereit, die Kostenschuld sofort zu entrichten, so kann die Festsetzungsverfügung auf ein bei der Behörde verbleibendes Schriftstück gesetzt werden (§ 21 Abs. 2 KVerwO). In beiden Fällen sind die anfallenden Gebühren und Auslagen im einzelnen anzugeben und zu begründen. Ist die Mahnung auf rote Festsetzungsverfügung erfolglos geblieben oder die Kostenschuld vor Abschluß der Bücher am Ende des Rechnungsjahres nicht beglichen, so ist eine weiße Festsetzungsverfügung (§§ 11, 16 KVerwO) zu erteilen (§ 24 KVerwO). Die Festsetzungsverfügung ist von dem sachbearbeitenden Arzt zu unterzeichnen.

(2) Die Urschriften der roten Festsetzungsverfügungen verbleiben bei der Zahlstelle des Gesundheitsamtes und dienen der Sollüberwachung (§ 4 Abs. 4 VVB-Bay. zur RKO-Kosten). Solange der festgesetzte Betrag noch nicht eingegangen ist, ist die Festsetzungsverfügung gesondert zu verwahren. Wird eine weiße Festsetzungsverfügung erteilt, so sind die roten Festsetzungsverfügungen unter Hinweis auf die weiße Festsetzungsverfügung und die Eintragung im Kostensollbuch als ungültig zu bezeichnen und in die Sammlung der erledigten Festsetzungsverfügungen einzugliedern.

(3) Wird der Betrag innerhalb der in der Kostennachricht (§ 15 KVerWO) festgesetzten Frist nicht eingezahlt, so ist der Schuldner auf Grund der roten Festsetzungsverfügung zu mahnen. Der Tag der Mahnung und die Mahngebühr sind auf der Urschrift der Festsetzungsverfügung zu vermerken. Als Mahnung gilt auch die Übersendung gegen Postnachnahme. Geht der Betrag auf die Mahnung hin nicht ein, so ist er mit weißer Festsetzungsverfügung festzusetzen, zum Soll zu stellen und beizutreiben; eine neuerliche Zahlungsaufforderung ergeht nicht.

(4) Sind Behörden gebührenpflichtig, so sind die Bestimmungen der Bek. vom 29. November 1948 (StAnz. Nr. 49) i. d. F. vom 16. Mai 1952 (StAnz. Nr. 21) zu beachten; maßgebend sind dabei die in einem Monat entstehenden Schuldbeträge. Wird nach diesen Bestimmungen davon abgesehen, die Gebühren und Auslagen einzuheben, so sind diese unverzüglich der gebührenpflichtigen Behörde mitzuteilen.

(5) Sind Kosten oder Gebühren nicht zu erheben, so ist das auf einem bei der Behörde verbleibenden Schriftstück mit Angabe der Rechtsgrundlage zu vermerken; der Vermerk ist von dem sachbearbeitenden Arzt zu unterzeichnen.

§ 3

Zur Anwendung der Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Behandlung von Kosten und Geldstrafen

(1) Gehen die auf rote Festsetzungsverfügungen angemahnten Beträge ein, so sind auch die Mahngebühren im Kosteneinnahmeprotokoll A — Einzahlungen — (§ 13 der VVB-Bay. zur RKO-Kosten) in der Spalte der nicht zum Soll gestellten Beträge zu buchen. Wird nach § 2 Abs. 3 Satz 4 verfahren, so ist der um die Mahngebühr erhöhte Betrag zum Soll zu stellen.

(2) Das Kosteneinnahmeprotokoll B — Absetzungen — (§ 13 Abs. 4 der VVB-Bay. zur RKO-Kosten) wird nicht geführt. Die anfallenden Absetzungen sind im Kosteneinnahmeprotokoll Abschnitt A — Einzahlungen — rot zu buchen (§ 74 Abs. 1 RKO).

§ 4

Zur Anwendung der Kostenmarkenordnung

(1) Die Zahlstellen der staatlichen Gesundheitsämter haben rote Kostenmarken zum Verkauf bereit zu halten.

(2) Die staatlichen Gesundheitsämter haben für die Entrichtung von Kostenschulden durch bare Einzahlungen grundsätzlich Kostenmarken zu verwenden.

(3) Werden Kostenmarken verwendet, so wird die Anschreibungsliste nach Nr. 12 VB-KMO nicht geführt. Die Pflicht zur Führung der Anschreibungsliste (§ 41 RWB) für andere Einnahmen als Kosten wird, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird, dadurch nicht berührt. Die prüfungsfähigen Unterlagen sind so zu sammeln, daß eine lückenlose Überwachung möglich ist; sie sind für Überprüfungen bereit zu halten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.

München, den 13. Mai 1958

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Otto Bezold, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Rudolf Eberhard, Staatsminister

Verordnung

über die Entschädigung der Leichenschauer

Vom 16. Mai 1958

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 3 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Den Leichenschauern steht für die ihnen gesetzlich obliegenden Verrichtungen in der Leichenschau eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Verordnung zu.

(2) Zur Entschädigung ist verpflichtet, wer die Beerdigungskosten zu bestreiten hat.

§ 2

(1) Die Entschädigung beträgt

für die ärztliche Leichenschau	8,— DM
für die Leichenschau in öffentlichen Kranken-, Wohltätigkeits- und ähnlichen Anstalten durch Anstaltsärzte	5,— DM
für die nichtärztliche Leichenschau	4,— DM

(2) Für eine Leichenschau bei Nacht (abends 8 Uhr bis morgens 8 Uhr) und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen darf ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben werden.

§ 3

(1) Liegt der Ort der Leichenschau außerhalb des Wohnortes des Leichenschauers und mehr als zwei Kilometer von seiner Wohnung entfernt, so kann der ärztliche Leichenschauer 0,40 DM
der nichtärztliche Leichenschauer 0,25 DM
für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges beanspruchen (Wegegebühr). Die Entfernungen werden zusammengezählt; ein in der Gesamtsumme sich ergebender Bruchteil eines Kilometers wird nicht gerechnet. Werden auf einem Wege Verrichtungen für mehrere Zahlungspflichtige ausgeführt, so ist die Wegegebühr anteilmäßig zu berechnen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend in Gemeinden mit mehreren Leichenschaubezirken, wenn der amtlich zum Sonn- und Feiertagsdienst bestimmte Leichenschauer außerhalb seines gewöhnlichen Leichenschaubezirks tätig wird.

§ 4

Die Entschädigung für eine Leichenschau einschließlich des Zuschlags (§ 2 Abs. 2) und der Wegegebühr (§ 3) darf den Betrag von 20 DM nicht übersteigen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1958 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 12 der oberpolizeilichen Vorschriften über die Leichenschau und die Zeit der Beerdigung vom 20. November 1885 (BayBS II S. 134) außer Kraft.

München, den 16. Mai 1958

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Junker, Staatssekretär

Entscheidung

des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes über die Ernennung von Beamten auf Zeit bei den Sozialgerichten in Bayern vom 7. April 1954 (BayBS IV S. 648)

Im Namen des Freistaates Bayern! *)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Antrag des Rechtsanwalts Jerschke in Augsburg, Bahnhofstraße 12, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes über die Ernennung von Beamten auf Zeit bei den Sozialgerichten in Bayern vom 7. April 1954 (BayBS IV S. 648)

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. April 1958, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der Präsident des Bayer. Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Holzinger,

als Beisitzer:

1. Oberlandesgerichtspräsident Dr. Elsässer, München,
2. Senatspräsident Brandl, Bayer Verwaltungsgeschichtshof,
3. Senatspräsident Dr. Eyer mann, Bayer. Verwaltungsgeschichtshof,
4. Oberstlandesgerichtsrat Dr. Stürmer, Bayer. Oberstes Landesgericht,
5. Senatspräsident Dr. Kolb, Oberlandesgericht München,
6. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Bohley, Bayer. Verwaltungsgeschichtshof,
7. Oberlandesgerichtsrat Gast, Oberlandesgericht München,
8. Landgerichtsdirektor Dr. Preissler, Landgericht München II,

in der öffentlichen Sitzung vom 19. April 1958 folgende

Entscheidung:

1. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Ernennung von Beamten auf Zeit bei den Sozialgerichten in Bayern vom 7. April 1954 (BayBS IV S. 648) ist verfassungswidrig und nichtig.
2. Im übrigen wird der Antrag abgewiesen.

Gründe:

I.

1. Das Gesetz über die Ernennung von Beamten auf Zeit bei den Sozialgerichten in Bayern vom 7. April 1954 (GVBl. S. 52 = BayBS IV S. 648) bestimmt in

- Art. 1: „(1) Personen, die nicht Beamte auf Lebenszeit oder im Probedienst sind (Art. 10, 11 BayBG), können zum Zwecke der Bestellung als Hilfsrichter bei einem Sozialgericht zu Beamten auf Zeit mit einer Amtsdauer bis zu 2 Jahren ernannt werden.
(2) Der Beamte auf Zeit erhält eine Urkunde, in der die Zeit angegeben sein muß, für die er ernannt ist. Versorgungsansprüche stehen ihm nicht zu.
(3) Im übrigen finden die Bestimmungen des Bayer. Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) entsprechend Anwendung.“

Art. 2: „Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1954 in Kraft und am 31. Dezember 1958 außer Kraft.“

*) Die Entscheidung (Vf. 112—VII—56) wird gemäß § 54 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof v. 22. 7. 1947 (BayBS. I S. 24) veröffentlicht.

2. Rechtsanwalt Jerschke in Augsburg hat den Antrag gestellt,

- „1) das Gesetz über die Ernennung von Beamten auf Zeit bei den Sozialgerichten in Bayern vom 7. April 1954 (GVBl. 1954, S. 52),
- 2) hilfsweise Art. 1 Abs. 2 S. 2 dieses Gesetzes für verfassungswidrig zu erklären.“

Zur Begründung wurde im wesentlichen vorgetragen:

Das Gesetz vom 7. 4. 1954 verstoße gegen die Verfassungsgarantien der Rechtsstaatlichkeit und der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 3, 5 Abs. 3, 87 BV). Nach Art. 87 Abs. 2 BV würden die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf Lebenszeit ernannt. Zu den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit müßten auch die Sozialgerichte gerechnet werden, die nach Verfassung und Verfahren mit den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit übereinstimmen. Überdies stelle § 6 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) die Berufsrichter der Sozialgerichtsbarkeit den Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit gleich. Im Einklang mit Art. 87 BV und Art. 97 GG würden nach § 11 SGG die Berufsrichter der Sozialgerichtsbarkeit nach Maßgabe des Landesrechts auf Lebenszeit ernannt.

Allerdings lasse § 11 Abs. 3 SGG die Bestellung von Hilfsrichtern zu. Der Zulässigkeit einer solchen Bestellung seien jedoch nach der Rechtsprechung der obersten Gerichte enge Schranken gezogen. Vor allem sei anerkannt, daß die Beordnung von Hilfsrichtern auf die Fälle beschränkt bleiben müsse, in denen es darum gehe, einem vorübergehenden Bedürfnis nach zusätzlichen Richterkräften gerecht zu werden, dem mit den planmäßigen Kräften nicht abgeholfen werden könne. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sei der Begriff des vorübergehenden Bedürfnisses eng auszulegen.

Mit einem vorübergehenden Bedürfnis könne aber im vorliegenden Fall die Bestellung von Hilfsrichtern auf Zeit nicht gerechtfertigt werden. Jedenfalls sei es schon im Jahre 1952, als das Gesetz über die Ernennung der Beamten auf Zeit bei den Oberversicherungsämtern und dem Landesversicherungsamt in Bayern vom 10. 7. 1952, GVBl. S. 226, entstanden sei, klar ersichtlich gewesen, daß es bei der neuen Kriegsoferversorgung um staatliche Aufgaben für viele Jahre gehen werde, so daß die erforderlichen Planstellen hätten geschaffen werden müssen. Auch darin, daß das angefochtene Gesetz die Bestellung von Zeitrichtern bis Ende 1958 vorsehe, trete klar zutage, daß von einem vorübergehenden Rechtspflegenotstand keine Rede sein könne.

Da die Voraussetzungen, unter denen die Rechtsprechung die Bestellung von Hilfsrichtern zulasse, nicht gegeben seien und auch § 210 SGG keine darüber hinausgehende Möglichkeit der Bestellung von Hilfsrichtern vorsehe, verstoße das angefochtene Gesetz gegen die Rechtsstaatlichkeit. Darin, daß das Arbeitsministerium durch das Gesetz in die Lage versetzt werde, fortgesetzt und in kürzesten Zeiträumen durch Einzelverwaltungsakte über das Schicksal eines Zeitrichters zu bestimmen, liege eine den verfassungsrechtlichen Normen grundlegend widersprechende Vermischung von Verwaltung und Rechtsprechung. Gleichzeitig werde dadurch notwendig die persönliche richterliche Unabhängigkeit in Mitleidenschaft gezogen. Der Zeitrichter habe bei dem jeweiligen Ablauf seiner auf höchstens zwei Jahre begrenzten Dienstzeit stets um seine Existenz zu bangen und werde damit zwangsläufig Objekt des Einflusses der verschiedensten Kreise; insbesondere hänge es vielfach vom Wohlwollen seiner dienstlichen Vorgesetzten ab, ob er in kürzester Zeit auf die öffentliche Fürsorge angewiesen sein werde.

Durch das angefochtene Gesetz würden ferner die Grundsätze des Berufsbeamtentums (Art. 95 Abs. 1 Satz 2 BV) verletzt. Weiterhin werde gegen Art. 94

Abs. 2, 116 und 118 BV verstoßen, und zwar sowohl durch die Versagung der Versorgungsansprüche als auch „durch den Ausschluß vom Amt eines Richters auf Lebenszeit“:

Es sei eine wirtschaftliche Selbstverständlichkeit, daß eine aktive Dienstvergütung — einerseits mit und andererseits ohne Ruhegeldanwartschaft — einen wirtschaftlich völlig unterschiedlichen Wert darstelle, so daß die Normierung der gleichen Vergütung — im einen Fall mit, im anderen Fall ohne Ruhegeldanwartschaft — eine durchaus unterschiedliche Behandlung darstelle. Bei den in Frage kommenden Zeitrüchtern handle es sich keineswegs um Beamte von eng begrenzter Tätigkeitsdauer, sondern um Persönlichkeiten, die nunmehr seit 1950/51 im Beamtenverhältnis ständen und zudem fast alle anrechnungsfähige Dienstzeiten früherer Beamtenverhältnisse aufzuweisen hätten. Diese Personen hätten ihre frühere Existenzgrundlage aufgegeben, da sie durch das Sozialgerichtsgesetz und das hierzu ergangene bayerische Ausführungsgesetz in den Glauben versetzt worden seien, daß sie endgültig zur Sozialgerichtsbarkeit übernommen seien, wie dies in allen anderen Ländern der Fall gewesen sei. Überdies seien diese Personen, solange sie Angestellte gewesen seien, teilweise im Genuß einer wesentlich höheren Besoldung wie später als Beamte und außerdem im Genuß des Kündigungsschutzes gestanden, der durch ihre Überführung ins Beamtenverhältnis weggefallen sei. Der natürliche Ausgleich, der in dem Eintritt der Anwartschaft auf Versorgungsgebühren gelegen hätte, sei ausgeblieben. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, daß nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung der Staat gerade wegen seiner überragenden Machtstellung gegenüber seinen Beamten auch eine erhöhte Fürsorgepflicht habe.

Was insbesondere den Ausschluß der Unfallfürsorge als Teil der Versagung der Versorgungsbezüge anlange, so sei festzustellen, daß die vollständige Entrechtung bezüglich eines Sozialschutzes, der auf allen Gebieten der Arbeit zugunsten aller abhängig Tätigen besteht, ihrem Inhalt nach eine klare Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und überdies des Prinzips der Sozialstaatlichkeit darstelle. Auch wenn man unterstelle, daß der Zeitrüchter Unfallfürsorge nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung habe, sei festzustellen, daß die hier vorgesehene Unfallfürsorge in keiner Weise der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge entspreche. Der Ausschluß dieser Fürsorge widerspreche nunmehr übrigens auch eindeutig den §§ 79, 80 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. 7. 1957, die sich auf alle Beamten bezögen und durch die Landesgesetzgebung unabdingbar seien.

Das Gleichheitsprinzip erfordere auch die Zulassung zu den öffentlichen Ämtern im Wettbewerb der Leistung. Auch hiegegen verstoße das angefochtene Gesetz, da es den alleinigen Zweck habe, die Zeitrüchter über 50 Jahre von der Übernahme ins Lebenszeitverhältnis auszuschließen.

II.

Dem Bayerischen Landtag, dem Bayerischen Senat und der Bayerischen Staatsregierung wurde gemäß § 54 Abs. 3 VfGHG Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

1. Der Landtag hat beantragt, die Popularklage abzuweisen. Eine Begründung für diesen Antrag wurde nicht gegeben.

2. Der Senat erachtet die Verfassungsklage ebenfalls als unbegründet. Hierzu ist hauptsächlich ausgeführt:

Wie der Verfassungsgerichtshof bereits in der Entscheidung vom 23. 3. 1956 (VGH n. F. 9 II 47 ff) ausgesprochen habe, gelte das Erfordernis der Ernennung auf Lebenszeit nur für die Richter der

ordentlichen Gerichtsbarkeit, zu der die Sozialgerichtsbarkeit nicht gehöre. Daraus folge, daß bei den Gerichten außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit Richter auf Zeit durch die Bayerische Verfassung zugelassen seien. Daher könne der Antragsteller die Verfassungswidrigkeit des Richters auf Zeit nicht damit begründen, dieser sei in seiner Unabhängigkeit dadurch gefährdet, daß er befürchten müsse, nach Ablauf der höchstens zweijährigen Amtszeit nicht weiterverwendet zu werden.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 4, 331 ff) habe ausgesprochen, daß die persönliche Unabhängigkeit der Richter vom Grundgesetz nur insoweit gefordert werde, als sie unabsetzbar und unversetzbar sein müßten, während ihre Anstellung auf Lebenszeit ausdrücklich nicht mehr als unerlässlich bezeichnet werde. Weiterhin werde in der Entscheidung dargelegt, daß die Gerichte, soweit Berufsrichter beschäftigt würden, grundsätzlich mit hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richtern zu besetzen seien und daß die Heranziehung von Richtern auf Probe oder auf Widerruf nur in den Grenzen erfolgen dürfe, die sich nach verständigem Ermessen aus der Notwendigkeit, Nachwuchs heranzubilden, oder aus anderen zwingenden Gründen ergäben; nach Art. 97 Abs. 2 GG sei daher einem Gremium der Charakter als Gericht abzusprechen, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eines oder mehrere seiner Mitglieder stets — abgesehen von den gekennzeichneten Ausnahmefällen — persönlich abhängige Beamte seien, die innerhalb ihrer Amtszeit jederzeit versetzt oder abgesetzt werden könnten. Allein abgesehen davon, daß der Bayer. Verfassungsgerichtshof das angefochtene Gesetz nur an der Bayerischen Verfassung, nicht jedoch am Grundgesetz messen könne und Art. 87 Abs. 1 BV nicht von hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richtern spreche, träfen die vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten verfassungswidrigen Mängel eines Gerichts auf die Richter und Beamten auf Zeit nicht zu. Denn sie könnten während ihrer Amtszeit nicht willkürlich abgesetzt oder versetzt werden, nähmen vielmehr an der persönlichen Unabhängigkeit des Art. 87 Abs. 1 BV teil.

Dazu komme, daß das Gesetz vom 7. 4. 1954 nur ein Ausführungsgesetz zu § 11 Abs. 3 SGG darstelle; denn hier sei die Bestellung von Hilfsrichtern ausdrücklich zugelassen und § 10 Abs. 2 GVG für entsprechend anwendbar erklärt, der Hilfsrichter von dem Erfordernis der Ernennung zum Richter auf Lebenszeit ausnehme, also auch Beamte auf Zeit als Hilfsrichter kenne. Bayerische Ausführungsgesetze zu Bundesgesetzen seien aber an der Bayer. Verfassung nur insoweit zu messen, als das Bundesrecht nicht eine ausdrückliche Ermächtigung zur Abweichung von ihr enthalte. Das wäre aber hier der Fall, wenn die Bayer. Verfassung die Ernennung von Richtern auf Zeit nicht zulassen würde.

Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, die sich mit der Verwendung von Hilfsrichtern befaßten, wendeten sich nur gegen eine unangemessene Ausdehnung dieser Möglichkeit. Wenn der Antragsteller rüge, daß die Sozialgerichte mit unverhältnismäßig vielen Hilfsrichtern besetzt seien, obwohl es sich bei ihrer gegenwärtigen Geschäftslast nicht um einen vorübergehenden Notstand handle, so möge er hierbei in jenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs eine gewisse Stütze finden. Aber für einen Mißbrauch der gesetzlichen Möglichkeit könne nicht der Gesetzgeber verantwortlich gemacht werden. Denn dieser habe sich darauf beschränkt, die grundsätzliche Möglichkeit der Ernennung von Hilfsrichtern zu schaffen, sich aber jeder Bestimmung darüber enthalten, in welchem Umfang von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden könne. Die tatsächliche Ernennung von

Hilfsrichtern stelle einen reinen Verwaltungsakt dar, an dem der Gesetzgeber in keiner Weise beteiligt sei.

Inwiefern Art. 94 Abs. 2 BV die Zulassung von Hilfsrichtern auf Zeit hindern solle, sei schlechterdings nicht einzusehen; denn diese Bestimmung lasse die Frage, in welcher Weise das Beamtenverhältnis zu gestalten ist, völlig offen. Daß auch gegen Art. 95 Abs. 1 BV nicht verstoßen sei, ergebe sich schon aus der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 23. 3. 1956. Hier sei insbesondere ausgeführt, es sei weder dem Art. 95 noch einer sonstigen Rechtsnorm der Verfassung zu entnehmen, daß die Garantie der Versorgung allen in ein Beamtenverhältnis übernommenen Personen zustehen solle; ebenso wenig enthalte die Verfassung einen Rechtssatz des Inhalts, daß hoheitliche Aufgaben nur von lebenslänglichen Berufsbeamten wahrgenommen werden dürften. Hieran sei festzuhalten. Auch der Gleichheitssatz sei, wie sich aus der genannten Entscheidung ergebe, nicht verletzt. Wenn die Verfassung verschiedene Beamtensgruppen zulasse, dann könne keine Rede davon sein, daß alle Beamten die gleichen Rechte, insbesondere die gleichen Versorgungsrechte einschließlich der Unfallfürsorge haben müßten. Wenn die Personalpolitik der Verwaltung dazu geführt habe, daß die zunächst auf höchstens zwei Jahre eingestellten Richter durch wiederholte Verlängerung ihrer Amtsdauer lebenslänglich ernannten Berufsrichtern angenähert worden seien, so könne hierfür der Gesetzgeber nicht verantwortlich gemacht werden. Der Verfassungsgerichtshof habe in der erwähnten Entscheidung auch bereits die Frage geprüft, ob sachliche Gründe dafür vorhanden seien, die unter dem Gesetz fallende Personengruppe im Verhältnis zu anderen Zeitbeamten, denen Versorgungsansprüche unter besonderen Voraussetzungen zuständen, durch den Ausschluß von Versorgungsansprüchen schlechter zu stellen. Die Frage sei verneint worden. Was zur Begründung ausgeführt worden sei, habe weiterhin unveränderte Geltung. Auch hier könne jedenfalls dem Gesetzgeber kein Vorwurf gemacht werden.

3. Die Staatsregierung ist ebenfalls der Auffassung, daß der Antrag unbegründet ist. Sie bezieht sich auf eine Stellungnahme des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge. In ihr wird im wesentlichen ausgeführt:

Die Bestellung von Hilfsrichtern auf Zeit durch das Gesetz vom 7. 4. 1954 verstoße nicht gegen Art. 87 Abs. 2 BV, da die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, wie sich schon aus § 6 Abs. 2 S. 1 SGG ergebe, nicht zur ordentlichen Gerichtsbarkeit im Sinne der genannten Verfassungsbestimmung gehörten. Diese stehe der Verwendung von Hilfsrichtern ebensowenig entgegen, wie dies bei Art. 104 Abs. 1 S. 1 der Weimarer Reichsverfassung der Fall gewesen sei.

Auch ein Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit (Art. 3 BV) und der Unabhängigkeit der Gerichte (Art. 5 Abs. 3, 87 Abs. 1 BV) sei in der Bestellung von Richtern auf Zeit nicht zu erblicken. Gerade aus Art. 87 Abs. 2 BV ergebe sich, daß die Ernennung von Richtern auf Zeit außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugelassen sei.

Der hier vertretenen Auffassung stehe auch die höchstrichterliche Rechtsprechung, auf die der Antragsteller sich berufe, nicht entgegen. Der Antragsteller verkenne im übrigen die tatsächlichen Verhältnisse, wenn er der Auffassung sei, bei der außerordentlichen Zunahme der Streitsachen bei den Sozialgerichten habe es sich nicht um einen vorübergehenden Notstand, sondern um eine staatliche Daueraufgabe gehandelt.

Die Ansicht des Antragstellers, das Bayer. Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge habe

über das Schicksal eines Zeitrichters bestimmen können und es habe dadurch eine den verfassungsrechtlichen Normen widersprechende Vermischung von Verwaltung und Rechtsprechung geschaffen, sei nicht begründet. Es liege in der Natur einer begrenzten richterlichen Amtsdauer, daß die Ernennungsbehörde nach Ablauf der Amtszeit zu prüfen habe, ob eine weitere Tätigkeit als Richter auf Zeit möglich und gegebenenfalls eine neue Ernennung auszusprechen sei.

Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz könne in dem Ausschluß vom Amt eines Richters auf Lebenszeit nicht erblickt werden. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in der Sozialgerichtsbarkeit habe § 210 SGG die Errichtung von Kammern auf Zeit ausdrücklich zugelassen. Deshalb müsse der Gesetzgeber auch in der Lage sein, für die nach und nach wegfallenden Rechtsprechungsaufgaben bei den Kammern auf Zeit nur solche Richter zu berufen, die nicht Beamte auf Lebenszeit seien. Dabei könne es keine Rolle spielen, daß bei denselben Gerichten eine ähnliche oder gleiche Tätigkeit auch von Richtern auf Lebenszeit ausgeübt werde.

Ebensowenig sei durch die Versagung von Versorgungsansprüchen der Gleichheitssatz verletzt. Es gelte hier das gleiche, was der Verfassungsgerichtshof in der Entscheidung vom 23. 3. 1956 hinsichtlich der Beamten auf Zeit bei den Oberversicherungsämtern und dem Landesversicherungsamt in Bayern (Gesetz vom 10. 7. 1952) ausgeführt habe. Diese Beurteilung könne sich nicht dadurch ändern, daß in dem Gesetz vom 7. 4. 1954 die Ernennung von Hilfsrichtern (Beamten auf Zeit) befristet bis zum 31. 12. 1958 zugelassen sei. Bei den Aufgaben, für die bei den Sozialgerichten Kammern auf Zeit eingerichtet worden seien, handle es sich nach wie vor nicht um s t ä n d i g e staatliche Aufgaben.

Der Ausschluß der Versorgungsansprüche erstreckte sich zwar nicht nur auf die Vorschriften der Art. 98 bis 121 BayBG, sondern auch auf die — vom Verfassungsgerichtshof früher nicht zum Gegenstand seiner Prüfung gemachte — beamtenrechtliche Unfallfürsorge (Art. 122 bis 140 BayBG), da diese einen wesentlichen Bestandteil der im XI. Abschnitt des Bayer. Beamtengesetzes geregelten beamtenrechtlichen Versorgung darstelle. Aber auch insoweit sei gegen die Bayer. Verfassung nicht verstoßen. Die in der früheren Entscheidung gewürdigten sachlichen Gesichtspunkte, die eine verschiedenartige Regelung der Versorgung der Zeitbeamten nach dem Gesetz vom 10. 7. 1952 gegenüber den übrigen Zeitbeamten rechtfertigten, hätten auch für den Ausschluß der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge durch das Gesetz vom 7. 4. 1954 Gültigkeit. Es sei nicht richtig, daß nach diesem Gesetz der Hilfsrichter bei einem Dienstunfall ohne jeglichen Fürsorgeanspruch sei; er könne vielmehr Ansprüche nach den allgemeinen Unfallvorschriften der Reichsversicherungsordnung geltend machen. Übrigens hätten sich Dienstunfälle auch seit der Geltung des Gesetzes vom 7. 4. 1954 innerhalb des in Betracht kommenden Personenkreises nicht ereignet.

Schließlich sei auch die Frage, ob Art. 95 Abs. 1 BV durch die Ernennung von Richtern auf Zeit verletzt sei, in der früheren Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs bereits verneint worden.

III.

In der mündlichen Verhandlung wiederholten der Antragsteller und der Vertreter der Staatsregierung die schriftlich gestellten Anträge und begründeten sie im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen. Sozialgerichtsrat Dr. Stöß, Landshut, der mit Schreiben vom 29. 1. 1958 erklärt hatte, er wolle sich der Klage anschließen, erhielt Gelegenheit zur Äußerung.

IV.

Der Antragsteller greift das Gesetz vom 7. 4. 1954 u. a. mit der Begründung an, es verstoße gegen den Gleichheitssatz (Art. 118 BV) und gegen das Recht auf Zulassung zu den öffentlichen Ämtern (Art. 116 BV). Er macht also geltend, das Gesetz schränke Grundrechte verfassungswidrig ein (Art. 98 S. 4 BV). Der Antrag (Popularklage) ist daher zulässig.

Die Art. 3, 5 Abs. 3, 87, 94, 95 BV, die der Antragsteller gleichfalls als verletzt bezeichnet, enthalten lediglich objektives Recht; sie verbürgen keine Grundrechte im Sinn des Art. 98 BV. Kommt der Verfassungsgerichtshof jedoch in einem nach § 54 Abs. 1 VfGHG bei ihm anhängigen Verfahren zu der Überzeugung, daß eine angefochtene Vorschrift zwar kein Grundrecht verfassungswidrig einschränkt, aber aus anderen Gründen — wegen Verstoßes gegen objektive Normen — mit der Bayer. Verfassung nicht vereinbar ist, so hat er dies nach seiner ständigen Rechtsprechung bei der Entscheidung zu berücksichtigen (vgl. VGH n. F. 9 II 50 und 10 II 40 mit weiteren Nachweisen).

V.

1. Das angefochtene Gesetz hat das Gesetz über die Ernennung von Beamten auf Zeit bei den Oberversicherungsämtern und dem Landesversicherungsamt in Bayern vom 10. 7. 1952 (GVBl. S. 226), in Kraft seit 1. 4. 1952, abgelöst. Dieses sah in seinem § 1 Abs. 1 vor, daß Personen, die nicht Beamte auf Lebenszeit oder im Probendienst sind, zum Zweck der Ernennung zum Mitglied eines Oberversicherungsamts oder des Bayer. Landesversicherungsamts zu Beamten auf Zeit mit einer Amtsdauer bis zu zwei Jahren ernannt werden konnten. In § 1 Abs. 2 S. 2 war ausgesprochen, daß diesen Beamten auf Zeit Versorgungsansprüche nicht zustünden. Nach § 3 war die Geltungsdauer des Gesetzes bis 31. 3. 1954 befristet. Schon vor diesem Zeitpunkt, nämlich am 1. 1. 1954, trat das Sozialgerichtsgesetz (SGG) vom 3. 9. 1953 (BGBl. I S. 1239), in Kraft, das die Oberversicherungsämter und das Bayer. Landesversicherungsamt als Organe der Rechtsprechung beseitigte. Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern vom 21. 12. 1953 (GVBl. S. 195) bestimmte dazu, daß — in ihrer bisherigen Rechtsstellung — zu übernehmen seien die ständigen Mitglieder des Bayer. Landesversicherungsamts als Berufsrichter des Landessozialgerichts sowie die als Mitglieder eines Oberversicherungsamts bestellten Kammervorsitzenden als Kammervorsitzende bei den Sozialgerichten (vgl. § 207 SGG).

2. Das Gesetz vom 10. 7. 1952 war Gegenstand eines Popularklageverfahrens (Vf. 88-VII-53). Die damalige Antragstellerin behauptete die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes, weil es die Bestellung von Richtern auf Zeit vorsehe — was mit den Art. 85, 87 und 118 BV unvereinbar sei —, und weil es unter Verstoß gegen Art. 95 und 118 BV Versorgungsansprüche ausschließe.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Entscheidung vom 23. 3. 1956 (VGH n. F. 9 II 47 ff) den Antrag abgewiesen.

3. Wenn sich auch die Regelung des im vorliegenden Verfahren angefochtenen Gesetzes vom 7. 4. 1954 weitgehend mit der des Gesetzes vom 10. 7. 1952 deckt und wenn auch die in der neuen Popularklage geltend gemachten verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte großenteils die gleichen sind, die bereits in dem früheren Verfahren Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Prüfung waren, so steht doch die Entscheidung vom 23. 3. 1956 einer umfassenden Würdigung des neuen Antrags nicht im Wege. Dies ergibt sich schon daraus, daß das neue Gesetz sich nicht auf eine bloße Verlängerung des früheren Gesetzes beschränkt, sondern daß es für einen neuen Zeitraum eine wenn auch gleichartige, so doch selbständige Regelung trifft.

VI.

Das Gesetz vom 10. 7. 1952 regelte seinem Wortlaut nach nur die Ernennung von Beamten auf Zeit zum Zwecke ihrer Ernennung zu Mitgliedern eines Oberversicherungsamtes oder des Bayer. Landesversicherungsamtes. Darüber, ob die ernannten Zeitbeamten beim Oberversicherungsamt oder Landesversicherungsamt als Richter zu verwenden seien, besagte es nichts. Es könnte daher fraglich sein, ob sich das Gesetz überhaupt mit der Ernennung von Richtern auf Zeit befaßte (vgl. VGH n. F. 9 II 47/54 Abs. 2). Nach dem Wortlaut des Gesetzes vom 7. 4. 1954 („... zum Zwecke der Bestellung als Hilfsrichter bei einem Sozialgericht“) hingegen kann es nicht zweifelhaft sein, daß dieses Gesetz eine Regelung der Ernennung zum Richter auf Zeit enthält.

1. Diese Regelung wird vom Antragsteller zunächst deshalb als verfassungswidrig erachtet, weil nach Art. 87 Abs. 2 BV die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf Lebenszeit ernannt werden. In der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 23. 3. 1956 (VGH n. F. 9 II 47/54 f) ist indessen bereits unter Hinweis auf die frühere Auslegung des mit Art. 87 Abs. 2 BV wörtlich übereinstimmenden Art. 104 Abs. 1 Satz 1 der Weimarer Reichsverfassung, den weit überwiegenden juristischen Sprachgebrauch in Schrifttum und Gesetzgebung sowie die Entstehungsgeschichte des Art. 87 Abs. 2 BV ausgeführt, daß im Sinne dieser Verfassungsbestimmung unter „ordentlicher Gerichtsbarkeit“ nur die „Justizgerichtsbarkeit“ im herkömmlichen Sinn zu verstehen sei. Hieran wird festgehalten. Damit entfällt eine Anwendung der genannten Verfassungsbestimmung auf die Richter bei den Sozialgerichten, die besondere Verwaltungsgerichte sind (§ 1 SGG).

Dieses Ergebnis läßt sich auch nicht etwa durch den Hinweis auf § 6 Abs. 2 SGG entkräften, nach dem „die Berufsrichter der Sozialgerichte Richter mit den Rechten und Pflichten der Richter der ordentlichen Gerichte sind“ und „für ihre Rechtsstellung die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten“. Der Antragsteller ist anscheinend der Ansicht, daß die Verfassungsgarantie des Art. 87 Abs. 2 BV jedenfalls durch § 6 Abs. 2 SGG auf die Richter der Sozialgerichtsbarkeit erstreckt worden sei. Das ist unzutreffend. Es kann dabei dahinstehen, ob der Bundesgesetzgeber insoweit überhaupt in der Lage wäre, den Anwendungsbereich einer landesverfassungsrechtlichen Norm zu ändern. Denn das Sozialgerichtsgesetz wollte keinesfalls die Stellung der Richter der Sozialgerichtsbarkeit dahin regeln, daß in den Ländern (und nur in diesen), die — wie Bayern — für die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit lebenslängliche Anstellung verfassungsmäßig festgelegt haben, diese Garantie auch für die Richter der Sozialgerichtsbarkeit gelten sollte. Der Bundesgesetzgeber wollte vielmehr diesen Richtern einheitlich die Stellung einräumen, wie sie den Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit nach dem Gerichtsverfassungsgesetz zukommt (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SGG). Das Gerichtsverfassungsgesetz sieht aber in seinem durch § 11 Abs. 3 SGG für anwendbar erklärten § 10 Abs. 2 ausdrücklich vor, daß als Hilfsrichter auch Personen verwendet werden können, die nicht zum Richter auf Lebenszeit ernannt sind.

Es trifft auch nicht zu, wenn der Antragsteller ausführt, der Verfassungsgerichtshof habe in seiner Entscheidung vom 26. 11. 1954 (VGH n. F. 7 II 107 f = GVBl. 1954 S. 350 f) „die Anwendung des Art. 87 BV auf die Finanzgerichte als einen Zweig der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausdrücklich bejaht“. Diese Entscheidung, auf die später noch näher einzugehen sein wird, befaßte sich vielmehr mit Art. 87 Abs. 2 BV überhaupt nicht und ließ die Frage, ob der Abs. 1 des Art. 87 BV auf die beamteten Beisitzer

der Finanzgerichte anzuwenden sei, ausdrücklich offen, da sich im damaligen Fall die Verfassungswidrigkeit der Widerrufsklausel schon aus Art. 3 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 BV ergab. Ebenso wenig steht die hier vertretene Ansicht des Verfassungsgerichtshofs in einem Gegensatz zu der vom Antragsteller mehrfach angeführten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 4,331 f. Wenn hier festgestellt wird, daß auch die besonderen Verwaltungsgerichte unter der Verfassungsgarantie des Art. 97 GG stünden, da die an ein „Gericht“ zu stellenden Anforderungen bei sämtlichen Zweigen der Gerichtsbarkeit gleich seien, so berührt dies die Auslegung des Art. 87 Abs. 2 BV schon deshalb nicht, weil Art. 97 GG, wie in der gleichen Entscheidung S. 345 ausgeführt ist, eine Anstellung der Richter auf Lebenszeit überhaupt nicht fordert.

Daß auch Art. 87 Abs. 1 und Art. 85 BV dies nicht verlangen, hat der Verfassungsgerichtshof bereits in der erwähnten Entscheidung vom 23. 3. 1956 dargelegt.

2. Wenn der Antragsteller die im Gesetz vom 7. 4. 1954 vorgesehene Bestellung von Richtern auf Zeit als einen Verstoß gegen Art. 95 Abs. 1, 94 Abs. 2, 116 und 118 BV bezeichnet, so ist hierzu auszuführen:

a) Dem Art. 95 Abs. 1 BV läßt sich, wie ebenfalls schon in der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 23. 3. 1956 ausgeführt wurde, nicht entnehmen, daß hoheitliche Aufgaben nur von Beamten auf Lebenszeit wahrgenommen werden dürften. Daraus, daß die genannte Verfassungsbestimmung von der „grundsätzlichen“ Aufrechterhaltung des Berufsbeamtentums spricht, ergibt sich, daß eine Regelung, die ausnahmsweise Beamte ohne die herkömmliche Rechtsstellung der Berufsbeamten vorsieht, durch die Verfassung nicht ausgeschlossen werden sollte. Aus Art. 95 BV läßt sich daher auch nicht schlechthin ein Gebot der lebenslänglichen Anstellung sämtlicher Richter ableiten.

b) Inwiefern durch die Zulassung von Richtern auf Zeit das in Art. 94 Abs. 2, 116 BV verbrieftete Recht auf Zulassung zu den öffentlichen Ämtern verletzt sein soll, ist nicht ersichtlich. Durch Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. 4. 1954 wird für niemand, auch nicht für den Zeitrichter, der Zugang zu einem (anderen) öffentlichen Amt, insbesondere auch nicht zum Amt des Richters auf Lebenszeit, versperrt. Etwaige Hinderungsgründe (z. B. Altersgrenze) haben ihre Grundlage nicht im angefochtenen Gesetz, sondern in anderen Vorschriften, die im vorliegenden Verfahren keiner Erörterung bedürfen.

c) Auch Art. 118 BV ist nicht verletzt. Daß es bei den Sozialgerichten 2 Gruppen von Richtern gibt, nämlich lebenslänglich angestellte Richter und solche, die nicht lebenslänglich angestellt sind, beruht auf § 11 Abs. 3 SGG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 GVG, also auf einer dem Landesverfassungsrecht vorgehenden bundesrechtlichen Regelung. Das Gesetz vom 7. 4. 1954 hat lediglich auf der Grundlage dieser vorgegebenen bundesrechtlichen Unterscheidung das Rechtsverhältnis der Richter, die nicht lebenslänglich angestellt werden, näher ausgestaltet. Daß der bayerische Gesetzgeber dabei, abgesehen von der später noch näher zu erörternden Frage der Versorgung, die durch den Gleichheitssatz gezogenen Grenzen seines Ermessens nicht überschritten hat und daß seine Regelung nicht eines sachlich einleuchtenden Grundes entbehrt (vgl. dazu VGH n. F. 9 II 27/41 und 109/111, 10 II 31/41 je mit weiteren Nachweisen), ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Die nach dem Gesetz vom 7. 4. 1954 zu bestellenden Richter sollten eine ihrer Natur nach zeitlich begrenzte Aufgabe wahrnehmen. In Auswirkung des Krieges waren nämlich zuerst bei den Spruchkammern der Oberversicherungsämter, sodann bei den

an ihre Stelle getretenen Sozialgerichten auf dem Gebiete der Kriegsofferversorgung derart viele Rentenstreitsachen anhängig geworden, daß sich ungewöhnlich große Rückstände bildeten, deren möglichst rasche Aufarbeitung aus sozialen und rechtlichen Gründen dringend geboten, jedoch mit den vorhandenen und für den gewöhnlichen Geschäftsanfall zur Verfügung stehenden Richtern nicht durchzuführen war. Zur Beseitigung dieser Rückstände als einer kriegsbedingten vorübergehenden Erscheinung sieht § 210 Abs. 1 SGG für eine begrenzte Übergangszeit, nämlich bis zum 31. 12. 1958, die Bildung von „Kammern auf Zeit“ vor und bestimmt § 210 Abs. 2 SGG, daß den Vorsitz in diesen Kammern ein Hilfsrichter führen kann. Auch das Gesetz vom 7. 4. 1954, das die Rechtsverhältnisse der nach § 210 Abs. 2 SGG zu bestellenden Hilfsrichter regelt, geht, wie seine Amtliche Begründung und die Landtagsverhandlungen ersehen lassen, davon aus, „daß die Verwendung von Hilfsrichtern im Beamtenverhältnis auf Zeit nur eine vorübergehende und zeitlich begrenzte Maßnahme zur Behebung eines augenblicklichen Notstandes darstellt“. Unter diesen besonderen Umständen kann es nicht als willkürlich bezeichnet werden, wenn der bayerische Gesetzgeber die Aufarbeitung der Rückstände in die Hände von Zeitrichtern legte und wenn er die Amtsdauer dieser Richter auf höchstens 2 Jahre befristete (vgl. dazu auch BGH vom 27. 4. 1955 in VerwRspr. 8,486/488 f). Es sollte dadurch, wie es in der Amtlichen Begründung heißt, ein „abschnittweiser Abbau der Kammern auf Zeit und damit auch der Hilfsrichter“ ermöglicht werden. Dieses Ziel des laufenden abschnittweisen Abbaus läßt es auch als mit Art. 118 BV vereinbar erscheinen, wenn nach der gesetzlichen Regelung die Richter nicht sogleich für die ganze Geltungsdauer des Gesetzes (bis zum 31. 12. 1958), sondern auf einen je nach der Geschäftslage zu bestimmenden festen Zeitraum ernannt werden sollten.

d) Mit der oben getroffenen Feststellung, daß die Verwendung von vorübergehend eingesetzten, nicht auf Lebenszeit ernannten Richtern durch Bundesrecht — § 11 Abs. 3 SGG, § 10 Abs. 2 GVG — zugelassen ist, erledigt sich auch die Rüge des Antragstellers, daß durch die Verwendung von Hilfsrichtern bei den Sozialgerichten die Grundsätze verletzt würden, die die Rechtsprechung über die beschränkte Verwendungsmöglichkeit von Hilfsrichtern aufgestellt habe. Denn eine bundesrechtliche Regelung unterliegt nicht der Normenkontrolle des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes. Das angefochtene bayerische Gesetz aber besagt nichts darüber, ob und in welchem Umfang Hilfsrichter in der Sozialgerichtsbarkeit Verwendung finden dürfen.

3. Hiermit ist allerdings die Frage, ob Art. 1 Abs. 1 des angefochtenen Gesetzes mit der Bayer. Verfassung vereinbar ist, noch nicht erschöpfend beantwortet. Es bedarf noch der weiteren Untersuchung, ob nicht in der Verwendung der Zeitrichter ein Verstoß gegen den Rechtsstaatsgrundsatz (Art. 3 BV) liegt. Es ist zu prüfen, ob dem Rechtsunterworfenen durch ein Gremium, dem ein Zeitrichter angehört, hinreichender Rechtsschutz gewährt wird.

Zuzugeben ist, daß Art. 1 des angefochtenen Gesetzes der Exekutive die Möglichkeit bietet, Richter auf sehr kurze Zeit zu bestellen und daß solche Richter in die Gefahr geraten können, sich bei ihren Entscheidungen durch eine Rücksichtnahme auf die Meinung ihrer vorgesetzten Behörde leiten zu lassen (vgl. BGHZ 12,1/3; 22,142/144). Demgegenüber kann es auch nicht entscheidend darauf ankommen, welchen Gebrauch das zuständige Ministerium von der Vorschrift gemacht hat und auf welche Zeitdauer hiernach im Einzelfall die Richterernennungen vorgenommen worden sind. Denn es gehört zu den Aufgaben des Gesetzgebers, die Vorschriften über die Ernennung der Richter so zu gestalten, daß eine

rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechende Besetzung der Gerichte gewährleistet ist.

Zu der Frage, welcher Art diese Anforderungen sind, hat der Verfassungsgerichtshof bereits in der Entscheidung vom 13. 5. 1954 (VGH n. F. 7 II 21/36) Stellung genommen. Er hat ausgeführt, auch aus Art. 3 BV könne kein allgemeiner Grundsatz des Inhalts abgeleitet werden, daß ein Gremium, wenn es den Charakter eines staatlichen Gerichts haben solle, nur mit Richtern besetzt sein dürfe, deren volle persönliche Unabhängigkeit gewährleistet sei; es müsse vielmehr jeweils im Einzelfall — unter Berücksichtigung des Aufgabenbereichs, der Organisation und des Instanzenzuges — geprüft werden, inwieweit rechtsstaatliche Garantien zu verlangen seien, damit eine behördliche Stelle noch als „Gericht“ anerkannt werden könne; bei einem Gericht, das als einzige Instanz über die Rechtmäßigkeit bestimmter Akte der öffentlichen Gewalt zu entscheiden habe, müsse es rechtsstaatlichem Denken unerträglich erscheinen, wenn die Exekutive die Möglichkeit haben würde, jederzeit nach Belieben Gerichtsmitglieder ihres Amtes zu entsetzen. An dieser Auffassung, die der Verfassungsgerichtshof auch der Entscheidung vom 26. 11. 1954 (VGH n. F. 7 II 107) zugrunde gelegt hat, wird festgehalten.

• Aus diesen Grundsätzen kann jedoch nicht, wie der Antragsteller unter Berufung auf die zuletzt genannte Entscheidung meint, gefolgert werden, daß die Bestellung von Zeitrichtern in der Sozialgerichtsbarkeit verfassungswidrig ist. Es besteht zunächst schon insoweit ein grundlegender Unterschied zu dem in dieser Entscheidung behandelten Fall, als es sich bei den Zeitrichtern der Sozialgerichtsbarkeit nicht um jederzeit abberufbare Richter handelt, sie vielmehr während des Beststellungszeitraums unansetzbar und unversetzbar sind. Selbst wenn man dies mit Rücksicht auf die Möglichkeit von Ernennungen auf sehr kurze Zeitdauer für sich allein noch nicht als hinreichende rechtsstaatliche Garantie werten wollte, so ist weiter zu berücksichtigen, daß das entscheidende Gremium — neben dem möglicherweise auf kurze Zeit bestellten Vorsitzenden — noch mit zwei auf 4 Jahre ernannten und während dieser Zeit gegen ihren Willen nur aus besonderen gesetzlich bestimmten Gründen durch gerichtliche Entscheidung abberufbaren Sozialrichtern als Beisitzern besetzt ist (§ 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und § 22 SGG). Dem mit einem Zeitrichter besetzten Sozialgericht kann daher der Charakter eines unabhängigen Gerichts im Sinne der Art. 3 und 5 Abs. 3 BV nicht abgesprochen werden. Dazu kommt, daß die Sozialgerichte regelmäßig nicht als einzige Instanz entscheiden. Es ist vielmehr — abgesehen von den in §§ 144–149 SGG (vgl. aber auch § 150 SGG) aufgezählten Fällen — nach § 143 SGG die Möglichkeit der Berufung zum Landessozialgericht als zweiter Tatsacheninstanz gegeben; dieses ist mit drei auf Lebenszeit ernannten Richtern (§ 32 Abs. 2 SGG) sowie mit zwei auf 4 Jahre ernannten Landessozialrichtern (§§ 33, 35, 13 Abs. 1 SGG) besetzt, stellt also ein Gremium dar, dessen Mitglieder die volle persönliche Unabhängigkeit besitzen. Von der in § 209 SGG bis zum 31. 12. 1956 vorgesehenen Möglichkeit, auch bei dem Landessozialgericht nicht lebenslänglich angestellte Richter zu verwenden, hat der bayerische Gesetzgeber keinen Gebrauch gemacht — vergl. dazu die Amtliche Begründung zum angefochtenen Gesetz, Landtagsdrucksachen Tagung 1953/54 Beilage 5183 —.

Zusammenfassend ist demnach festzustellen, daß Art. 1 Abs. 1 und ebenso Abs. 2 Satz 1 des angefochtenen Gesetzes der Bayerischen Verfassung nicht widersprechen. Dies gilt auch für Art. 1 Abs. 3 und Art. 2, die der Antragsteller lediglich im Zusammenhang mit Art. 1 Abs. 1 angegriffen hat. Insoweit war der Antrag abzuweisen.

VII.

Der Antragsteller ist weiter der Ansicht: Wenn schon nicht das ganze Gesetz vom 7. 4. 1954 wegen der Zulassung von Zeitrichtern verfassungswidrig sei, so sei doch jedenfalls der Art. 1 Abs. 2 S. 2 verfassungswidrig und nichtig, durch den jegliche Versorgungsansprüche ausgeschlossen werden. Die Überprüfung dieser Vorschrift ergibt:

1. Der Verfassungsgerichtshof hat bereits in seiner Entscheidung vom 23. 3. 1956 (VGH n. F. 9 II 47/51 f) ausgeführt: Aus Art. 95 Abs. 1 BV könne nicht entnommen werden, daß allen in das Beamtenverhältnis übernommenen Personen eine Versorgung zustehen solle; diese Verfassungsvorschrift überlasse die Regelung der Grundlagen des Beamtenverhältnisses dem Gesetzgeber und setze diesem nur insoweit eine Schranke, als sie vorschreibe, daß das Berufsbeamtentum „grundsätzlich“ aufrechtzuerhalten sei; aus dem Wort „grundsätzlich“ ergebe sich, daß eine Regelung, die ausnahmsweise Beamte ohne die herkömmliche Rechtsstellung der Berufsbeamten — also ohne Versorgungsansprüche — vorsehe, durch die Verfassung nicht habe ausgeschlossen werden sollen. An diesen Grundsätzen wird festgehalten. Es ergibt sich daraus, daß der Gesetzgeber nicht schlechthin nach Art. 95 Abs. 1 BV verpflichtet war, auch der Gruppe der Zeitrichter der Sozialgerichtsbarkeit, der er nur die Erledigung einer besonderen zeitlich begrenzten Aufgabe übertrug, Versorgungsansprüche einzuräumen. Daß eine solche Verpflichtung auch nicht aus Art. 94 Abs. 2 und 116 BV hergeleitet werden kann, bedarf keiner näheren Begründung. Es genügt, insoweit auf die obigen Ausführungen (VI 2 b) zu verweisen.

2. Der Verfassungsgerichtshof hat aber in der erwähnten Entscheidung bereits hervorgehoben, daß der Gesetzgeber, wenn er die Frage der Versorgung einer solchen Gruppe von Richtern auf Zeit regle, den Gleichheitssatz (Art. 118 Abs. 1 BV) zu beachten habe. Die Überprüfung des damals der Normenkontrolle unterstellten Gesetzes über die Ernennung von Beamten auf Zeit bei den Oberversicherungsämtern und dem Landesversicherungsamt in Bayern vom 10. 7. 1952 (GVBl. S. 226) ergab, daß durch den in diesem Gesetz enthaltenen Ausschluß der Versorgungsbezüge der Gleichheitssatz nicht verletzt war. Für den im vorliegenden Verfahren angefochtenen Art. 1 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes vom 7. 4. 1954 gilt weiter, was in der bezeichneten Entscheidung über die andersgeartete Stellung der Beamten auf Zeit bei den Verwaltungsgerichten und beim Verwaltungsgerichtshof sowie der auf Zeit ernannten Arbeitsrichter ausgeführt worden ist. Auch die im Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit vom 22. 10. 1957, BGBl. I S. 1746 (§ 4) vorgesehenen Hilfsrichter der Finanzgerichtsbarkeit können zum Vergleich nicht herangezogen werden. Denn nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Wiederherstellung der Finanzgerichtsbarkeit vom 19. 5. 1948 werden sie „aus der Zahl der in der Finanzverwaltung tätigen Beamten ernannt, welche die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.“ Durch ihre Bestellung zu Richtern auf Zeit wird also, anders als bei den Beamten nach dem Gesetz vom 7. 4. 1954, kein neues Beamtenverhältnis begründet. Sie erhalten daher ihre Versorgung auf Grund des schon vor ihrer Ernennung zu Hilfsrichtern begründeten Beamtenverhältnisses.

In der Entscheidung vom 23. 3. 1956 ist auch bereits die Frage erörtert worden, ob nicht mit Rücksicht auf die im Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG) vom 10. 7. 1952 (GVBl. S. 223) enthaltenen Vorschriften über die Versorgung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder eine entsprechende Versorgungsregelung für die Zeitrichter der Sozialgerichtsbarkeit geboten sei. Die Frage ist in der

damaligen Entscheidung verneint worden, weil das Gesetz über die Ernennung von Beamten auf Zeit bei den Oberversicherungsämtern und dem Landesversicherungsamt vom 10. 7. 1952, das allein den Gegenstand des Verfahrens bildete, nur eine Geltungsdauer von 2 Jahren hatte, so daß den Art. 14 Abs. 1 und 15 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 20 KWBG (Mindestdienstzeit 10 bzw. 3 Jahre) entsprechende Fälle unter der Herrschaft jenes Gesetzes überhaupt nicht eintreten konnten, im übrigen aber einschlägige Versorgungsfälle während der Geltung des zur Zeit der damaligen Entscheidung bereits außer Kraft getretenen Gesetzes sich nicht ereignet hatten. Im vorliegenden Verfahren ist die Lage insoweit anders, als das angefochtene Gesetz vom 7. 4. 1954 noch in Kraft ist und die von diesem Gesetz betroffenen Beamten auf Zeit in der Regel eine ununterbrochene Dienstzeit von mehr als 3 Jahren zurückgelegt haben. Es bedarf deshalb einer erneuten Prüfung, ob der Gleichheitssatz es verlangt, daß den Zeitrücker ebenfalls Versorgungsansprüche zugebilligt werden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ist der Gleichheitssatz dann verletzt, wenn gleichliegende Tatbestände, die aus der Natur der Sache heraus und unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit klar eine gleichartige Behandlung erfordern, willkürlich ungleich behandelt werden. Der Gleichheitssatz läßt zwar dem Ermessen des Gesetzgebers einen weiten Spielraum; die Grenzen dieses Ermessens sind aber dann überschritten, wenn für die vom Gesetzgeber getroffene unterschiedliche Regelung jeder sachlich einleuchtende Grund fehlt (vgl. VGH n. F. 9 II 27/41 und 109/111; 10 II 31/42/45 je mit weiteren Nachweisen). Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, daß sowohl die Zeitrücker der Sozialgerichtsbarkeit als auch die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder Beamte auf Zeit im Sinn des Bayer. Beamtengesetzes sind (vgl. Fees, Anm. 1 zu Art. 12 BayBG, Gerner-Bußler, Anm. 3 Abs. 2 zu Art. 1 KWBG). Es bestehen zwar zwischen diesen beiden Gruppen von Zeitbeamten sehr erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Aufgabengebiete, der Art der Bestellung und der Dienstherrn. Unterschiede dieser Art können aber keinen Grund dafür abgeben, daß der einen Gruppe unter bestimmten Voraussetzungen Versorgungsansprüche gewährleistet sind, die andere Gruppe hingegen von jeder Versorgung ausgeschlossen ist. Auch die Tatsache, daß die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder auf die Dauer von höchstens 6 Jahren (Art. 40 Abs. 2 GO) gewählt, die Zeitrücker dagegen auf höchstens 2 Jahre ernannt werden, kann nicht als ein Umstand angesehen werden, der eine grundsätzlich verschiedene versorgungsrechtliche Behandlung rechtfertigen könnte. Denn bei der Frage, ob es bei Beamten auf Zeit zulässig ist, Versorgungsbezüge auszuschließen, kann es nicht auf die Dauer der einzelnen Amtszeit ankommen, für die sie gewählt oder ernannt sind, sondern auf die gesamte Amtszeit, die sich unter Berücksichtigung einer vom Gesetzgeber zugelassenen — einmaligen oder mehrmaligen — Erneuerung des Zeitbeamtenverhältnisses ergibt. Bei dieser Betrachtung können Zeitbeamte nach dem Gesetz vom 7. 4. 1954, wenn sie wiederholt ernannt werden, jedenfalls unter Berücksichtigung der auf Grund des Gesetzes vom 10. 7. 1952 abgeleisteten Beamtendienstzeit, eine Amtszeit aufweisen, die sich von der eines berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieds nicht wesentlich unterscheidet.

Im einzelnen ergibt sich hinsichtlich der verschiedenen Versorgungsansprüche:

a) Nach Art. 14 Abs. 1, 20 KWBG erhalten berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder eine Altersversorgung regelmäßig dann, wenn sie eine ununterbrochene Dienstzeit von mindestens 10 Jahren zu-

rückgelegt haben. Insoweit sind die Zeitrücker der Sozialgerichtsbarkeit durch das angefochtene Gesetz nicht ungleich behandelt, da die nach diesem Gesetz ernannten Beamten infolge der zeitlich begrenzten Geltungsdauer des Gesetzes nicht ununterbrochen 10 Jahre im Dienst sein können.

b) Nach Art. 14 Abs. 2 Nr. 1, 20 und Art. 13 Abs. 2, 20 KWBG in Verbindung mit Art. 122 ff BayBG erhalten die kommunalen Zeitbeamten Ruhestandsbezüge, wenn sie infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind, ferner bei Vorliegen eines Dienstunfalls die besondere Unfallfürsorge. Ansprüche dieser Art sind für die Zeitrücker bei den Sozialgerichten durch Art. 1 Abs. 2 S. 2 des angefochtenen Gesetzes ebenfalls ausnahmslos ausgeschlossen worden (vgl. dazu Kranz in Bayer. Beamtenzeitung 1953 S. 84/85). Für diesen Ausschluß ist ein sachlich einleuchtender Grund schlechterdings nicht ersichtlich. Wenn ein Beamter im Dienst einen Schaden der bezeichneten Art erleidet, so ist nicht einzusehen, weshalb ihn sein Dienstherr hierfür nicht auf Grund der ihm obliegenden beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht sollte entschädigen müssen, insbesondere ist nicht erkennbar, weshalb gerade bei der Gruppe der Zeitrücker der Sozialgerichtsbarkeit eine Ausnahme von diesem sonst allgemein anerkannten Grundsatz statthaft sein sollte. Fiskalische Erwägungen können hier nicht durchgreifen; denn sie berechtigen den Gesetzgeber keinesfalls, eine Ausnahmeregelung zu Ungunsten einer bestimmten Personengruppe zu treffen. Es geht insbesondere auch nicht an, einen Beamten hinsichtlich der Unfallfürsorge auf Ansprüche nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zu verweisen. Denn der Beamte kann verlangen, daß er seiner beamtenrechtlichen Stellung entsprechend versorgt wird; im übrigen sind die Leistungen nach der Reichsversicherungsordnung ungünstiger als die Leistungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften. Nach alledem ist der Ausschluß der oben bezeichneten Versorgungsansprüche durch keine sachliche Erwägung gedeckt und mit dem Gleichheitssatz unvereinbar.

c) Nach Art. 15 Abs. 3, 20 KWBG erhalten die Hinterbliebenen eines kommunalen Zeitbeamten, wenn dieser während seiner Amtszeit stirbt, eine Hinterbliebenenversorgung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 1 nicht gegeben sind, die Dienstzeit aber mindestens drei Jahre beträgt. Die Voraussetzung der dreijährigen Dienstzeit kann — wie bereits dargelegt — auch der Zeitrücker der Sozialgerichtsbarkeit erfüllen. Es ist auch hier kein sachlich einleuchtender Grund für die durch Art. 1 Abs. 2 S. 2 des angefochtenen Gesetzes erfolgte Schlechterstellung der Hinterbliebenen eines während seiner Dienstzeit verstorbenen Zeitrückers erkennbar. Der Gleichheitssatz ist auch in diesem Fall verletzt.

3. Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß die in Art. 1 Abs. 2 S. 2 des angefochtenen Gesetzes enthaltene Ausnahmeregelung verfassungswidrig und nichtig ist, weil sie die unter dieses Gesetz fallenden Zeitrücker willkürlich schlechter stellt als die vergleichbare Gruppe der kommunalen Zeitbeamten, deren Versorgung durch das KWBG geregelt wird.

Die Folge ist, daß Art. 1 Abs. 2 S. 2 im ganzen nichtig ist. Zwar ist nach den obigen Darlegungen der Ausschluß einer Versorgung in Einzelpunkten verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (Altersversorgung — oben VII 2a —, Hinterbliebenenversorgung bei einer Dienstzeit von weniger als 3 Jahren — oben VII 2c —). Eine Ausscheidung könnte aber

nur dadurch vorgenommen werden, daß Art. 1 Abs. 2 S. 2 des angefochtenen Gesetzes durch eine spezifizierte Neuregelung ersetzt würde. Dazu ist der Verfassungsgerichtshof nicht befugt. Er würde dabei in die Rechte des Gesetzgebers eingreifen (vgl. dazu BVerfGE 2, 380/405 ff).

Zur Klarstellung sei bemerkt, daß sich aus der Nichtigkeit des Satzes 2 des Art. 1 Abs. 2 des angefochtenen Gesetzes nicht ohne weiteres ergibt, daß nunmehr — etwa auf Grund des Abs. 3 dieser Vorschrift — die Versorgungsbestimmungen des Bayer. Beamtengesetzes anzuwenden sind; denn der Wille des Gesetzgebers, die Anwendung dieser Bestimmungen auszuschließen und sie durch eine Sonderregelung zu ersetzen — was an sich verfassungsrechtlich möglich ist —, ist im Gesetz klar zum Ausdruck gekommen. Durch den Wegfall der verfassungswidrig gestalteten Sonderregelung des bisherigen Satzes 2 des Art. 1 Abs. 2 des angefochtenen Gesetzes ist nunmehr eine Lücke entstanden, die der

Gesetzgeber unter Beachtung des Gleichheitssatzes durch eine Neuregelung zu schließen haben wird.

Das Verfahren ist kostenfrei (§ 23 Abs. 1 VfGHG).

gez. Dr. Holzinger	Dr. Elsässer	Brandl
gez. Dr. Eyermann	Dr. Stürmer	Dr. Kolb
gez. Dr. Bohley	Gast	Dr. Preissler

Berichtigung

In der **Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern** vom 29. Juni 1957 (GVBl. S. 136) muß es in § 27 Abs. (2) in der Klammer statt „§ 20“ richtig heißen „§ 21“.

München, den 30. April 1958

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

I. A. Dr. Mayer, Ministerialdirektor